



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Abfallgebühren vom 11. Mai 1993 (SG 786.160 - Vom 11. Mai 1993) Stand: 1. Januar 2013

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat will mit der Verordnungsänderung den 10 Liter-Gebührensack einführen. Das geplante neue Abfallsammelsystem für die Stadt Basel mit Unterflurcontainern und dem System «Sack-im-Behälter» wird es möglich machen, die verschiedenen Abfallfraktionen (z.B. Papier, Metalle, biogene Abfälle usw.) bereits im Haushalt in farbigen Säcken zu trennen. Entsprechend benötigt der übriggebliebene Restkehricht eine kleinere Bebbi-Sack-Grösse als bisher.

Der Pilotversuch im Bachletten-Quartier verschiebt sich wegen diverser Einsprachen und konnte nicht wie geplant im Jahr 2021 gestartet werden. Trotzdem soll bereits jetzt in der Stadt Basel der 10 Liter-Gebührensack eingeführt werden, weil er politisch und gesellschaftlich gewünscht wird. Zudem können damit rechtzeitig Erfahrungen bezüglich Sackqualität und benötigte Produktionsmengen für die neue Sackgrösse gesammelt werden.

Mit der Teilrevision werden zudem kleinere strukturelle und inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel Verordnung

Verordnung über Abfallgebühren vom 11. Mai 1993	Verordnung über Abfallgebühren der Stadt Basel vom 11. Mai 1993
---	--

Erläuterung

Neu geht aus dem Titel hervor, dass die Verordnung nur für die Stadt Basel gilt.

Zwischentitel

Die bisherigen Zwischentitel werden gestrichen. Neu erhalten die Paragraphen selber eine Bezeichnung. Die Zwischentitel machen die heutige Verordnung schwerfällig, gerade auch weil schon in früheren Teilrevisionen viele Verordnungsbestimmungen aufgehoben wurden.

§1 Kehricht

I. Gebühren für die Kehrichtabfuhr der Stadt Basel	<i>(wird gestrichen)</i>
1. Sackgebühren	<i>(wird gestrichen)</i>
§ 1 ¹ Für die Beseitigung nicht verwertbarer Siedlungs-	§ 1 Kehricht ¹ Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Sied-

<p>abfälle gelangen in der Stadt Basel gebührenpflichtige Abfallsäcke zum Einsatz.</p> <p>² Es werden folgende Gebühren erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sackinhalt</th> <th>Gebühr pro Sack</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17 Liter</td> <td>CHF 1.20</td> </tr> <tr> <td>35 Liter</td> <td>CHF 2.30</td> </tr> <tr> <td>60 Liter</td> <td>CHF 3.30</td> </tr> </tbody> </table>	Sackinhalt	Gebühr pro Sack	17 Liter	CHF 1.20	35 Liter	CHF 2.30	60 Liter	CHF 3.30	<p>lungsabfällen gelangen gebührenpflichtige Abfallsäcke zum Einsatz.</p> <p>^{1 bis} Für die Siedlungsabfälle Sperrgut, unbrennbare Abfälle und Asche gilt § 3.</p> <p>² Es werden folgende Gebühren erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sackvolumen (Liter)</th> <th>Gebühr pro Sack</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10</td> <td>Fr. 0.70</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>Fr. 1.20</td> </tr> <tr> <td>35</td> <td>Fr. 2.30</td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>Fr. 3.30</td> </tr> </tbody> </table>	Sackvolumen (Liter)	Gebühr pro Sack	10	Fr. 0.70	17	Fr. 1.20	35	Fr. 2.30	60	Fr. 3.30
Sackinhalt	Gebühr pro Sack																		
17 Liter	CHF 1.20																		
35 Liter	CHF 2.30																		
60 Liter	CHF 3.30																		
Sackvolumen (Liter)	Gebühr pro Sack																		
10	Fr. 0.70																		
17	Fr. 1.20																		
35	Fr. 2.30																		
60	Fr. 3.30																		

Erläuterungen

In Abs. 1 erfolgt eine kleine sprachliche Anpassung. Der neue Abs. ^{1 bis} verweist für andere brennbare und unbrennbare Siedlungsabfälle ausser dem Kehrrecht auf § 3.

In Abs. 2 wird der 10 Liter-Gebührensack eingeführt. Der Preis pro Sack orientiert sich am Preis des 17 Liter-Gebührensacks. Da die Rolle produktionsbedingt 20 Säcke enthält, beträgt der Preis für Endkundinnen und Endkunden 14 Franken. Damit betragen die Kosten 0.070 Franken pro Liter, analog zu den Literkosten des 17 Liter-Gebührensacks.

§ 1a Wertstoffe

	<p>§ 1a Wertstoffe</p> <p>¹ Für die Entsorgung von Wertstoffen können gebührenpflichtige Sammelsäcke eingesetzt werden.</p> <p>² Es werden folgende Gebühren erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer). Für Grünabfälle mit Gebührenvignetten gilt §4.</p> <p>Wertstoffe mit Gebührensäcken</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstoff</th> <th>Sammelsystem</th> <th>Sackvolumen</th> <th>Gebühr pro Sack</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rüst- und Speiseabfälle</td> <td>Bioklappe</td> <td>10 Liter</td> <td>Fr. 0.55</td> </tr> </tbody> </table>	Wertstoff	Sammelsystem	Sackvolumen	Gebühr pro Sack	Rüst- und Speiseabfälle	Bioklappe	10 Liter	Fr. 0.55
Wertstoff	Sammelsystem	Sackvolumen	Gebühr pro Sack						
Rüst- und Speiseabfälle	Bioklappe	10 Liter	Fr. 0.55						

Erläuterungen

In Abs. 1 wird die Grundlage geschaffen, künftig in der Stadt Basel Sammlungen von Wertstoffen in gebührenpflichtigen Sammelsäcken z.B. Kunststoff anbieten zu können.

In Abs. 2 werden alle Gebühren für Wertstoffe aufgeführt, mit Ausnahme von Gebührenvignetten für Grünabfälle. Diese werden in § 4 behandelt. Momentan gibt es nur Wertstoffgebühren für Sammelsäcke für Rüst- und Speiseabfälle in der Bioklappe. Diese Gebühr ist in der Praxis bereits eingeführt. Mit § 1a Abs. 2 wird die Gebühr nun in der Verordnung verankert.

§ 2 Container

<p>2. Container</p> <p>§ 2</p> <p>¹ Für die Entsorgung der Abfälle in Containern sind Gebühren für die Übergabe der Abfälle an die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Basel zu entrichten. Es gilt die Tarifstufe III gemäss § 2 des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Entgegennahme von Abfällen zur Verbrennung in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA).</p> <p>² Die Gebühren für die Sammlung von Abfällen in Containern werden in Form folgender Zuschläge zu den Gebühren gemäss Abs. 1 entrichtet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Containerinhalt</th> <th>Sammlungszuschlag (exkl. MWSt.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>140 l</td> <td>CHF 5</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>CHF 6</td> </tr> <tr> <td>350 l / 400 l</td> <td>CHF 9</td> </tr> <tr> <td>600 l</td> <td>CHF 13</td> </tr> <tr> <td>800 l</td> <td>CHF 15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gebühren für die Sammlung können vom Tiefbauamt dem Index des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes (ASTAG) angepasst werden.</p> <p>³ Die Gebühren für die Beseitigung von Abfällen in Containern mit deutlich geringerem Abfuhr Aufwand pro Behälter (z.B. mehrere Behälter zur Bereitstellung) können vom Tiefbauamt entsprechend dem Minderaufwand reduziert werden.</p>	Containerinhalt	Sammlungszuschlag (exkl. MWSt.)	140 l	CHF 5	240 l	CHF 6	350 l / 400 l	CHF 9	600 l	CHF 13	800 l	CHF 15	<p><i>(wird gestrichen)</i></p> <p>§ 2 Container</p> <p>¹ Für die Entsorgung von brennbaren Abfällen in Containern, die nach Gewicht abgerechnet werden, sind Gebühren für die Übergabe der Abfälle an die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Basel zu entrichten. Es gilt die Tarifstufe III gemäss § 2 des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Entgegennahme von Abfällen zur Verbrennung in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA).</p> <p>^{1bis} Für die Entsorgung von Grünabfällen in Containern, die nach Gewicht abgerechnet werden, sind Gebühren für die Übergabe der Wertstoffe an die Kompostier- und Vergärungsanlage zu entrichten.</p> <p>² Die Gebühren für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen in Containern werden in Form folgender Zuschläge zu den Gebühren gemäss Abs. 1 und 1^{bis} entrichtet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Containervolumen (Liter)</th> <th>Sammlungszuschlag (exkl. MWSt.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 140</td> <td>Fr. 5</td> </tr> <tr> <td>bis 240</td> <td>Fr. 6</td> </tr> <tr> <td>bis 360</td> <td>Fr. 9</td> </tr> <tr> <td>bis 600</td> <td>Fr. 13</td> </tr> <tr> <td>bis und ab 770</td> <td>Fr. 15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es können nur Container berücksichtigt werden, die mit der Kammschüttung der bestehenden Kehrichtfahrzeuge kompatibel sind.</p> <p>³ Die Gebühren für die Beseitigung von Abfällen in Containern mit deutlich geringerem Abfuhr Aufwand pro Gebinde (z.B. mehrere Gebinde zur Bereitstellung) können vom Tiefbauamt entsprechend dem Minderaufwand reduziert werden.</p>	Containervolumen (Liter)	Sammlungszuschlag (exkl. MWSt.)	bis 140	Fr. 5	bis 240	Fr. 6	bis 360	Fr. 9	bis 600	Fr. 13	bis und ab 770	Fr. 15
Containerinhalt	Sammlungszuschlag (exkl. MWSt.)																								
140 l	CHF 5																								
240 l	CHF 6																								
350 l / 400 l	CHF 9																								
600 l	CHF 13																								
800 l	CHF 15																								
Containervolumen (Liter)	Sammlungszuschlag (exkl. MWSt.)																								
bis 140	Fr. 5																								
bis 240	Fr. 6																								
bis 360	Fr. 9																								
bis 600	Fr. 13																								
bis und ab 770	Fr. 15																								

Erläuterungen

In Abs. 1 werden sprachliche Anpassungen vorgenommen. Gleich bleibt die Tarifstufe III für Abfälle von Betrieben, die mit der KVA Basel keine Liefervereinbarung abgeschlossen haben oder kein vom Amt für Umwelt und Energie anerkanntes Abfallkonzept vorweisen können.

In Abs. 1^{bis} wird nun die Entsorgung von Grünabfällen in Containern geregelt. Bisher wurde in der Verordnung nur die Leerung von Kehricht-Containern geregelt, was nicht mehr aktuell ist. Die Anpassung ist somit der Nachvollzug der heutigen Realität, dass Grünabfälle per Grünabfall-Container entsorgt werden können.

Aktuelle Containervolumen sind die Grössen 140, 240, 360, 600, 770 und 800 Liter, wobei der 600er kaum vorkommt. Zwischengrössen werden durch die Formulierung „bis“ und „ab“ eingegliedert. Die bisherigen Grössen 350/400 und 800 werden gestrichen. Die Preise bleiben gleich.

Der bisherige Hinweis auf den Strassentransport-Kostenindex des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes (ASTAG) findet keine Verwendung und wird gestrichen. Vielmehr werden neu die technischen Voraussetzungen für Container ausgeführt, was verhindern soll, dass Private oder

Betriebe Container anschaffen, die nicht geleert werden können.

In Abs. 3 werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

§ 3 Sperrgut und Asche und unbrennbare Abfälle

<p>3. Sperrgut und Asche</p> <p>§ 3 ¹ Die Gebühren für brennbares Sperrgut sind in Form von Sperrgutvignetten zu entrichten: 1 Vignette à CHF 4.50 pro 10 kg. Vorbehalten bleibt die Bezahlung mit Containergebühren nach § 2.</p> <p>² Die Gebühren für Asche und Schlacke in Eimern sind in Form von Sperrgutvignetten zu entrichten: 1 Vignette à CHF 4.50 pro Eimer (max. 35 l).</p> <p>³ Grössere Mengen können nach Gewicht entsorgt werden. Dafür gilt die Tarifstufe III gemäss § 2 des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Entgegennahme von Abfällen zur Verbrennung in der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) zuzüglich des Aufwands für Sammlung und Transport.</p>	<p><i>(wird gestrichen)</i></p> <p>§ 3 Sperrgut, Asche und unbrennbare Abfälle ¹ Die Gebühren für die Abfuhr von brennbarem Sperrgut sind in Form von Gebührenvignetten zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Abfuhr mit Containern nach § 2. ^{1bis} Die Gebühren für Asche und Schlacke in Eimern sind in Form von Gebührenvignetten zu entrichten. ^{1ter} Die Gebühren für die Abfuhr von unbrennbaren Abfällen sind in Form von Gebührenvignetten zu entrichten. ² Es werden Gebühren nach Abs. 2^{bis} bis 2^{quater} erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer) ^{2bis} Sperrgut. Maximal 20 kg</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gewicht</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Gebührenvignetten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>pro 10 kg</td> <td>1 zu Fr. 4.50</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{2ter} Asche. Maximal 35 Liter.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einheit</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Gebührenvignetten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>pro Eimer</td> <td>1 zu Fr. 4.50</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{2quater} Unbrennbare Abfälle. Maximal 20 kg.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gewicht</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Gebührenvignetten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>pro 10 kg</td> <td>1 zu Fr. 4.50</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(wird gestrichen)</i></p>	Gewicht	Anzahl Gebührenvignetten	pro 10 kg	1 zu Fr. 4.50	Einheit	Anzahl Gebührenvignetten	pro Eimer	1 zu Fr. 4.50	Gewicht	Anzahl Gebührenvignetten	pro 10 kg	1 zu Fr. 4.50
Gewicht	Anzahl Gebührenvignetten												
pro 10 kg	1 zu Fr. 4.50												
Einheit	Anzahl Gebührenvignetten												
pro Eimer	1 zu Fr. 4.50												
Gewicht	Anzahl Gebührenvignetten												
pro 10 kg	1 zu Fr. 4.50												

Erläuterungen

In den Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} erfolgt eine Aufteilung nach den drei Abfallfraktionen Sperrgut, Asche und unbrennbare Abfälle, welche je in einem eigenen Absatz geregelt werden. Es wird generell von Gebührenvignetten gesprochen. In den Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter} sind die Gebühren der drei Abfallfraktionen sowie die Maximalmenge, die bereitgestellt werden darf, jeweils in einem separaten Absatz geregelt. Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen, denn diese Dienstleistung wird nicht mehr angeboten.

§ 4 Grünabfuhr

<p>II. Gebühren für die Grünabfuhr der Stadt Basel</p> <p>§ 4 ¹ Die Gebühren für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle sind in Form folgender Grünabfuhrstreifen zu entrichten, soweit sie nicht nach Gewicht nach § 2 Abs. 1 und 2 einrichtet werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Grünabfälle</th> <th>Masse und Inhalt</th> <th>Grünabfuhrvignetten à CHF 3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">a) Bereitstellung in Bündeln oder offenen Behältern</td> <td>bis 200 x 50 cm oder 60 l</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>bis 200 x 100 cm oder 120 l</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">b) Bereitstellung in Containern</td> <td>Containerinhalt</td> <td>Grünabfuhrvignetten à CHF 14</td> </tr> <tr> <td>bis 350 l</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>bis 600 l</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 800 l</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>	Grünabfälle	Masse und Inhalt	Grünabfuhrvignetten à CHF 3	a) Bereitstellung in Bündeln oder offenen Behältern	bis 200 x 50 cm oder 60 l	1	bis 200 x 100 cm oder 120 l	2	b) Bereitstellung in Containern	Containerinhalt	Grünabfuhrvignetten à CHF 14	bis 350 l	1	bis 600 l	2		bis 800 l	3	<p><i>(wird gestrichen)</i></p> <p>§ 4 Grünabfuhr ¹ Für die Entsorgung von Grünabfällen werden Gebührenvignetten verwendet, soweit die Grünabfälle nicht in Containern nach Gewicht nach § 2 Abs. 1 und 2 entsorgt werden. ² Es werden Gebühren nach Abs. 3 bis 5 erhoben (einschliesslich Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Mehrwertsteuer). ³ Bereitstellung in Bündeln. Gewicht maximal 20 kg.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Masse Länge x Umfang (cm)</th> <th>Anzahl Gebührenvignetten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 200 x 50</td> <td>1 zu Fr. 3</td> </tr> <tr> <td>bis 200 x 100</td> <td>2 zu Fr. 3</td> </tr> </tbody> </table> <p>4 Bereitstellung in Behältern/Tragtaschen. Gewicht maximal 20 kg.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Volumen (Liter)</th> <th>Anzahl Gebührenvignetten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 60</td> <td>1 zu Fr. 3</td> </tr> <tr> <td>bis 120</td> <td>2 zu Fr. 3</td> </tr> <tr> <td>bis 180</td> <td>3 zu Fr. 3</td> </tr> </tbody> </table> <p>5 Bereitstellung in Containern.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Volumen (Liter)</th> <th>Anzahl Gebührenvignetten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 140</td> <td>2 zu Fr. 3</td> </tr> <tr> <td>bis 240</td> <td>3 zu Fr. 3</td> </tr> <tr> <td>bis 360</td> <td>1 zu Fr. 14</td> </tr> <tr> <td>bis 800</td> <td>2 zu Fr. 14</td> </tr> </tbody> </table>	Masse Länge x Umfang (cm)	Anzahl Gebührenvignetten	bis 200 x 50	1 zu Fr. 3	bis 200 x 100	2 zu Fr. 3	Volumen (Liter)	Anzahl Gebührenvignetten	bis 60	1 zu Fr. 3	bis 120	2 zu Fr. 3	bis 180	3 zu Fr. 3	Volumen (Liter)	Anzahl Gebührenvignetten	bis 140	2 zu Fr. 3	bis 240	3 zu Fr. 3	bis 360	1 zu Fr. 14	bis 800	2 zu Fr. 14
Grünabfälle	Masse und Inhalt	Grünabfuhrvignetten à CHF 3																																									
a) Bereitstellung in Bündeln oder offenen Behältern	bis 200 x 50 cm oder 60 l	1																																									
	bis 200 x 100 cm oder 120 l	2																																									
b) Bereitstellung in Containern	Containerinhalt	Grünabfuhrvignetten à CHF 14																																									
	bis 350 l	1																																									
	bis 600 l	2																																									
	bis 800 l	3																																									
Masse Länge x Umfang (cm)	Anzahl Gebührenvignetten																																										
bis 200 x 50	1 zu Fr. 3																																										
bis 200 x 100	2 zu Fr. 3																																										
Volumen (Liter)	Anzahl Gebührenvignetten																																										
bis 60	1 zu Fr. 3																																										
bis 120	2 zu Fr. 3																																										
bis 180	3 zu Fr. 3																																										
Volumen (Liter)	Anzahl Gebührenvignetten																																										
bis 140	2 zu Fr. 3																																										
bis 240	3 zu Fr. 3																																										
bis 360	1 zu Fr. 14																																										
bis 800	2 zu Fr. 14																																										

Erläuterungen

In Abs. 1 wird neu der Begriff «Grünabfälle» statt «kompostierbare Abfälle» verwendet. In den Abs. 2 bis 5 werden die verschiedenen Entsorgungsarten (offen, Behälter, Container) und Grössen analog der Praxis und dem Abfuhrplan in die Verordnung aufgenommen.

§ 5

<p>§ 5 ¹ Das Amt für Umwelt und Energie kann für die Bezahlung der Entsorgung in bar oder auf Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5 einfordern. Bei grösseren Aufwendungen kann diese Gebühr verdoppelt werden.</p>	<p>§5 <i>(wird gestrichen)</i></p>
---	--

Erläuterung

Weil diese Gebühr in der Praxis nie zur Anwendung, kann sie gestrichen werden. Die Barbeträge werden von der Stadtreinigung entgegengenommen.

Zwischentitel III. Gebühren der Kehrichtverbrennungsanlagen

III. Gebühren der Kehrichtverbrennungsanlagen	<i>(wird gestrichen)</i>
---	--------------------------

Erläuterungen

Wie einleitend ausgeführt, sollen die bisherigen Zwischentitel gestrichen werden.

§ 7 Gebühr bei Widerhandlungen

IV. Gebühr bei Widerhandlungen § 7 ¹ Die Gebühr für die Ermittlung des Verursachers und die Entsorgung nicht ordnungsgemäss bereitgestellten Abfalls beträgt CHF 200. ² Die Gebühr für Beanstandungen, Mahnungen oder Verwarnungen an Verursacher von unzeitig bereitgestellten Abfallsäcken und Containern beträgt CHF 100. ³ Das Amt für Umwelt und Energie kann in begründeten Fällen die Gebühr reduzieren.	<i>(wird gestrichen)</i>
--	--------------------------

Erläuterungen

Es werden gemäss dieser Verordnung keine Gebühren mehr für die illegale Entsorgung oder unzeitige Bereitstellung von Abfällen verlangt. Diese Sachverhalte sind in der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV, SG 257.115) geregelt. Im Anhang 1 Ordnungsbussenliste sind diese Vergehen unter den Ziffern 12.2 bis 12.5 aufgeführt. Die Bestimmung kann daher gestrichen werden.

§ 8 Mahngebühren

V. Mahngebühren § 8 ¹ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. ³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen: a) erste Mahnung gratis b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung je CHF 40 c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen CHF 50 ⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.	<i>(wird gestrichen)</i>
---	--------------------------

Erläuterungen

In der Verordnung vom 20. Juni 1972 zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (SG 153.810) befindet sich in § 14b eine inhaltlich identische Regelung über die Erhebung von Mahngebühren. Diese Bestimmung gilt für alle Verwaltungsgebühren. § 7 ist somit obsolet und kann gestrichen werden.